



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

BEIRAT FÜR MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN
PŠIRADA ZA ZBRAŠONYCH

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
z. Hd. Dr. Mozet
Abteilung V
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Datum
22.01.2021

Geschäftsbereich/Fachbereich
Beirat für Menschen mit Behinderungen

Ansprechpartner/-in
Gudrun Obst

Zimmer
44/45

Mein Zeichen
2021_01_22_SH Teilhabestärkungsgesetz

Telefon
0355 612 2022

Fax
0355 612 13 2022

E-Mail
behindertenbeirat@cottbus.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrter Herr Dr. Mozet,

der Beirat für Menschen mit Behinderungen begrüßt den o.g. Referentenentwurf. Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Herr Dr. Franzke, hat in der Beiratssitzung am 14.01.2021 hierzu berichtet.

Da uns sowohl für eine detaillierte rechtliche Auseinandersetzung die juristische Fachkompetenz fehlt als auch die zur Verfügung stehende Zeit für eine differenziertere Stellungnahme äußerst knapp bemessen ist, legen wir deshalb unseren Fokus hauptsächlich auf diejenigen Aspekte, deren praktische Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen wir aufgrund unserer Berufserfahrungen oder unserer Erfahrungen in der Betreuung dieses Personenkreises am ehesten abschätzen können.

Vorab lassen Sie uns bitte auf einen Umstand hinweisen, der zwar nichts mit den gesetzlichen Neuerungen zu tun hat, aber möglicher Weise zu einer ungerechten Beurteilung der Gesetzesänderungen führen könnte. Geplant ist die Inkraftsetzung des Gesetzes zum Jahr 2022. Ein mögliches Ende der Pandemie in diesem Zeitraum mit den dann unvermeidlichen Kostenerhebungen könnte für viele Bürger den Anschein erwecken, dass

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

auch mit diesem Gesetz finanzielle Auswirkungen der Pandemie abgedeckt werden sollen. Deshalb sollte in diesem Gesetz jeglicher Anschein einer eventuellen finanziellen Mehrbelastung (z.B. Personen mit hohem Assistenzbedarf im Pflegegrad 4/5) für Menschen mit Behinderungen vermieden werden.

Desweiteren greift der Beirat beispielhaft folgende Punkte des Referentenentwurfs auf mit der Bitte um eine entsprechende Prüfung oder ggf. Überarbeitung:

1. Definition des Leistungszugangs (vgl. § 99 SGB IX)

Im vorliegenden Referentenentwurf bleibt offen, wie jene leistungsberechtigten Personenkreise weiter konkretisiert werden, die als wesentlich behindert gelten sollen. Die gesetzliche Verankerung der Leistungsberechtigung ist zwar zu begrüßen, aber nach unseren Erfahrungen sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch in der alltäglichen Arbeit bei Leistungsträgern wird ohne eine rechtlich verbindliche Verordnung keine Klarheit hinsichtlich der Leistungsberechtigten entstehen. Deshalb sollten die zur Leistung berechtigten Personen in rechtlich verbindlicher Form differenzierter beschrieben werden.

2. Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen (vgl. § 136 ff. SGB IX)

Jede Form der Anrechnung von Vermögen und Einkommen verringert den Lebensstandard von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen. Im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen muss die Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen dringend vermieden werden.

3. Budget für Ausbildung (vgl. § 61a SGB IX)

Die Eingliederungshilfe ist zuständig für das Budget für Ausbildung. Bei der Teilhabeplanung des Rehabilitationsträgers werden im vorliegenden Referentenentwurf auch die Jobcenter einbezogen. In der Praxis kommt es

damit darauf an, dass beide Leistungssysteme ihre Arbeit intensiv koordinieren. Das erscheint nach unseren beruflichen Erfahrungen als unrealistisch, wenn nicht Verfahrensweisen und Zuständigkeiten konkret rechtlich verbindlich festgelegt werden.

4. Ehrenamt (vgl. § 78 Abs. 5 SGB IX)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass eine Unterstützung für die Ausübung eines Ehrenamtes „vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden“ soll. Die Ausübung von Ehrenämtern wird durch diese Regelung unzulässig eingeschränkt. Betroffene werden so in eine soziale Abhängigkeit von familiären, freundschaftlichen oder ähnlichen Verhältnissen bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe gebracht.

Bewusst haben wir uns in unserer Stellungnahme nur auf einige für Menschen mit Behinderungen einschneidende Neuerungen bezogen. Dabei sollte jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass allein schon jegliches Vorhaben um die Verbesserung der Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen – somit also auch dieses „Teilhabestärkungsgesetz“ – trotz genannter Kritikpunkte positiv hervorzuheben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Gudrun Obst
(Vorsitzende)